

**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren  
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993  
in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt sowie zur Deckung der an den Kreis Unna zu zahlenden Umlage oder Gebühr für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG i. V. m. § 9 Abs. 2 LABfG Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (3) Die Vorausleistung kann bis zur Höhe einer kostendeckenden Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG festgesetzt werden. Die endgültige Entscheidung über die zu erhebende Gebühr erfolgt mit dem Gebühren- bzw. Vorausleistungsbescheid, der im auf die Erhebung der Vorausleistung folgenden Jahr ergeht, soweit nicht aufgrund der Abfallgebührensatzung des Kreises Unna die endgültige Festsetzung der vom Kreis erhobenen Gebühr zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. In diesem Fall erfolgt die endgültige Festsetzung einen Monat nach der endgültigen Festsetzung der vom Kreis erhobenen Gebühr.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer und die Wohnungserbbauberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, die Nießbraucher und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich vom alten und vom neuen Eigentümer anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 gilt dies entsprechend. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf die Bezugsfertigkeit der Gebäude auf den angeschlossenen Grundstücken folgt.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats der letzten Benutzung bzw. mit Beginn des Monats, der auf die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang folgt.

**§ 4**  
**Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab ist das wöchentlich zur Verfügung stehende Volumen des Abfallbeseitigungsgefäßes.

**§ 5**  
**Gebühren- bzw. Vorausleistungssatz**

- (1) Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 4,03 € jährlich.
- (2) Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,74 € jährlich.

**§ 6**  
**Gebührenhöhe**

Die für ein Veranlagungsjahr zu zahlende Gebühr nach § 1 dieser Satzung ergibt sich durch Vervielfältigung des Gebühren- bzw. Vorausleistungssatzes mit dem wöchentlich zur Verfügung stehenden Volumen der Gefäße.

**§ 7**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid. Der Abgabenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist, sind die Gebühren/Vorausleistungen mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.